

daß die Rittergutsbesitzer wegen ihrer besteuerten Grundstücke, die zum Rittergutscomplex gehören oder unter ihrer Gerichtsbarkeit liegen, weder bei den Wahlen der Wahlmänner noch der Abgeordneten der Landgemeinden stimm- berechtigt noch wählbar seyn mögen.

Dahingegen wir es unbedenklich finden, daß Rittergutsbesitzer, wenn sie steuerbare mit Wohnsitz versehene Landgrundstücke außerhalb ihres Gerichtsbezirks besitzen, wegen derselben wahlfähig und wählbar sind.

Diese Ansicht der städtischen Curien theilen aber wir, die Ritterschaft, keineswegs; da wir jedoch nicht in Abrede stellen können, daß nach der sehr allgemeinen Fassung des §. der Einwand, als seyen Rittergutsbesitzer wegen eines und desselben Besitzthums doppelt wählbar, einiges Gewicht erhalte, so bringen wir unmaßgeblich in Vorschlag, daß Rittergutsbesitzer wegen ihrer besteuerten Grundstücke nur in sofern zu Abgeordneten des Bauernstandes wählbar seyn sollen, als der Ertrag dieser Grundstücke nicht bereits bei Berechnung der zur Wählbarkeit ihrer Besitzer erforderlichen Ertragsquote der Rittergüter zu deren Erfüllung in Anrechnung gekommen.

Durch Beifügung einer solchen beschränkenden Bestimmung ist aber, nach unserm Dafürhalten, das von den städtischen Curien erhobene Bedenken beseitigt, und ein fernerer Grund, den Rittergutsbesitzern die Wahl zum Abgeordneten des Bauernstandes abzuschneiden, nicht vorhanden, ja es würde deren fernere Ausschließung dem allgemein anerkannten Grundsatz widerstreiten, daß diejenigen, welche zu allen Staats- und Communallasten beitragen, auch die Rechte und Vortheile ihrer staatsbürgerlichen Stellung zu genießen haben müssen. Zudem sind sowohl Fabrikanten, die man doch unbestreitbar als Vertreter des städtischen Interesse anzusehen hat, als auch überhaupt Besitzer städtischer Grundstücke, daferne sie außerdem mit bäuerlichen Besitzungen angeessen sind, in beiden Classen wählbar; wir würden daher in der Bestimmung, daß Rittergutsbesitzer nur unter sehr beschränkenden Bedingungen zu Abgeordneten des Bauernstandes gewählt werden sollen, während Besitzer städtischer Grundstücke ohne solche unter jenem Stande wählbar sind, nur eine offenbare Verletzung der Parität zwischen Stadtbewohnern und Rittergutsbesitzern, eine auffallende Zurücksetzung der letztern, zu erkennen haben. Auch vermögen wir nicht abzusehen, warum die Wahl eines Rittergutsbesitzers unter die Abgeordneten des Bauernstandes auf die Vertretung dieses nachtheilig einwirken solle; denn, da nach §. 12. des Wahlgesetzes jede Erwählung aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen muß, und jede die Freiheit der Wahl hemmende Einwirkung verboten ist, so wird die Wahl eines Rittergutsbesitzers, der ja ohnehin wegen seiner steuerbaren Grundstücke dem Interesse des Bauernstandes nicht fremd seyn kann, als Vertreter desselben der sicherste Beweis eines großen, auf seine Rechlichkeit und Intelligenz gesetzten, Vertrauens seyn, dessen Täuschung wenigstens nie präsumirt werden darf.